



Reglementierung der Berufe im Bereich

Brandschutz

Datum:

Mai 2020

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA^[1]) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Dieses Merkblatt erläutert die geltende Reglementierung des betreffenden Bereichs in der Schweiz. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Je nach Dauer der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz unterscheiden sich die Verfahren: Bei einer Niederlassung in der Schweiz ist vor der Ausübung der reglementierten Tätigkeit eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen erforderlich, siehe www.sbf.admin.ch/becc. Dienstleistungserbringende, die in einem EU/EFTA-Staat niedergelassen sind und in der Schweiz als Selbstständige oder Entsandte eine reglementierte Tätigkeit während max. 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ausüben möchten, unterstehen einer Meldepflicht. Die Berufsqualifikationen werden in einem verkürzten Verfahren nachgeprüft, das unter www.sbf.admin.ch/meldepflicht beschrieben ist.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die im vorliegenden Merkblatt aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

^[1] Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

1) Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung

Reglementiert sind die Berufe Brandschutzfachfrau bzw. -fachmann und Brandschutzexpertin bzw. Brandschutzexperte.

Auf Initiative der **Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)** wurde am 23. Oktober 1998 eine [Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse \(IVTH\)](#) abgeschlossen. Artikel 3 sieht vor, dass für den Vollzug der Vereinbarung ein **Internationales Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH)** eingerichtet wird, das für alle Kantone verbindliche Vorschriften und Richtlinien erlassen kann (Art. 7–9).

[Am 18. September 2014 hat das IOTH](#) die von der **Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)** erlassene [Brandschutznorm](#) für verbindlich erklärt. Die Brandschutzvorschriften werden somit von der VKF im Auftrag des IOTH erarbeitet und veröffentlicht. Die Richtlinien gelten als verbindlich. Die hoheitliche Aufgabe im Zusammenhang mit dem Vollzug dieser Bestimmungen und deren Auslegung obliegt den Kantonen und damit den zuständigen Brandschutzbehörden und den Gerichten.

Die vom IOTH für alle Kantone als verbindlich erklärte Brandschutznorm setzt den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und organisatorischen sowie den damit verbundenen abwehrenden Brandschutz. Sie bestimmt die geltenden Sicherheitsstandards. Sie wird ergänzt durch die Brandschutzrichtlinien, die die detaillierten Anforderungen und Massnahmen der Umsetzung festlegen. Sie kann hingegen parallel zu den Gesetzesbestimmungen weitere Publikationen herausgeben, beispielsweise Erläuterungen oder Merkblätter zum Brandschutz oder FAQ, die den Stand der Technik abbilden. Alle diese ergänzenden Dokumente haben Empfehlungscharakter. Die VKF wurde vom IOTH zudem beauftragt, eine Totalrevision der Schweizer Brandschutzvorschriften vorzunehmen.

Kapitel 3.2.2 der Richtlinie [Qualitätssicherung im Brandschutz](#) (2015) schreibt vor, dass der QS-Verantwortliche Brandschutz entsprechend der Qualitätssicherungsstufe über eine Anerkennung zum Brandschutzfachmann VKF respektive Brandschutzexperten VKF oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen muss.

In Kapitel 5 sind die vier Kategorien von Bauten und die entsprechenden Qualitätssicherungsstufen der QS-Verantwortlichen beschrieben:

- **Qualitätssicherungsstufe 1:** kleine und einfache Bauten mit wenig Nutzungseinheiten und keinen erhöhten Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise.
- **Qualitätssicherungsstufe 2:** kleine bis mittelgrosse Bauten mit mehreren, verschiedenen und ausgedehnten Nutzungen und erhöhten Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise.
- **Qualitätssicherungsstufe 3:** mittelgrosse bis grosse Bauten mit vielen, verschiedenen und ausgedehnten Nutzungen und erhöhten Brandrisiken durch Nutzung oder Bauweise.
- **Qualitätssicherungsstufe 4:** grosse Bauten mit vielen, verschiedenen und ausgedehnten Nutzungen und hohen Brandrisiken durch Nutzung und Bauweise.

Die bzw. der QS-Verantwortliche für Projekte der **Stufe 2** muss eine als **Brandschutzfachfrau/-mann VKF** anerkannte Person (eidg. Fachausweis) sein, für Projekte der **Stufen 3 und 4** ist ein Abschluss als **Brandschutzexpertin/-experte VKF** (eidg. Diplom) verlangt. Für Aufgaben der Qualitätssicherungsstufe 1 ist kein Abschluss vorgeschrieben.

Zuständigkeiten der VKF und des SBFI:

Die VKF bildet die Trägerschaft der eidgenössischen Berufsprüfung Brandschutzfachfrau/-mann mit eidg. Fachausweis und der höheren Fachprüfung Brandschutzexpertin/-experte mit eidg. Diplom. Der Verband führt die Prüfungen nach der vom SBFI genehmigten Prüfungsordnung durch und stellt damit indirekt die Fachausweise und Diplome aus. Die Durchführung der eidg. Prüfung steht unter der Aufsicht des SBFI.

Gleichzeitig bietet die VKF auch Weiterbildungskurse (z.B. als Vorbereitung für die eidg. Prüfungen) und eigene Branchenzertifikate an. Diese Branchenzertifikate stehen nicht unter der Aufsicht des Bundes.

Das SBFI entscheidet als zuständige Behörde über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse zum eidg. Fachausweis Brandschutzfachfrau/-mann und zum eidg. Diplom Brandschutzexpertin/-experte. Das gesamte Verfahren wird im SBFI abgewickelt. Das SBFI ist somit für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständig. Die VKF bereitet als Expertin die Beurteilung im Hinblick auf die Ausgleichsmassnahmen vor, mit denen die wesentlichen Berufskompetenzen vervollständigt werden können (z.B. Kenntnis der Schweizer Normen).

2) Besonderheiten für EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Gemäss dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufstätige die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG¹, das Bundesgesetz über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen BGMD² und deren Verordnung geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine vorgängige Meldung beim SBFI notwendig³.

Anders stellt sich die Situation für Brandschutzspezialisten und Experten dar, da ihr Beruf erst 2021 in die BGMD aufgenommen wird.

Da die schweizerischen Brandschutznormen oft von denjenigen des Herkunftslandes abweichen, wird jedoch dringend empfohlen, die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen nach dem Verfahren für Berufsleute, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, durch eine Registrierung auf der [Online-Plattform](https://www.sbfi.admin.ch/declaration) zu erwirken.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

² Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen; SR 935.01.

³ www.sbfi.admin.ch/declaration